



# Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2  
Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/2211-10  
www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 851-0/407/2017

f:\Verordnungen\Kanalgebühren\Kanalgebühren 2017

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 20.07.2017, Zahl: 851-0/407/2017, mit der die **Kanalgebühren** und **Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler** ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**)

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 7/2017, und gemäß §§ 24 und 24 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Lurnfeld werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Lurnfeld ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Lurnfeld ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Marktgemeinde Lurnfeld zur Feststellung der Abwassermenge ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

- (4) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 14.12.2006, Zahl: 851/290/2006, in der geltenden Fassung festgelegten Entsorgungsbereich.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt: für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit EUR 84,-- (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %)

### **§ 4 Benützungsg Gebühr**

- (1) Die Benützungsg Gebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme jener Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (3) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen.

- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 5 Höhe des Gebührensatzes**

Der Gebührensatz beträgt EUR 1,90 (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %).

## **§ 6 Wasserzählergebühr**

Die Wasserzählergebühr richtet sich nach der Größe des Messgerätes und beträgt pro Wasserzähler, Jahr und inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

a) Q3:4	(3 m <sup>3</sup> - 5 m <sup>3</sup> )	EUR 11,00
b) Q3:10	(7 m <sup>3</sup> - 10 m <sup>3</sup> )	EUR 15,00
c) Q3:16	(16 m <sup>3</sup> - 20 m <sup>3</sup> )	EUR 21,00

## **§ 7 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Lurnfeld angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

## **§ 8 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Kanal- und Wasserzählergebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am Ende des Kalendermonates September (30.09.) heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9 Vorauszahlungen**

- (1) Drei mal jährlich (am 10.02., am 10.05. und am 10.08.) sind anteilige Vorauszahlungen jeweils in Höhe eines Viertels der Abgabenvorschreibung des vorangegangenen Jahres zu leisten.
- (2) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrens-ökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Vorauszahlung fällig.
- (3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 12. Dezember 2002, Zahl: 8510/251/2002, in der Fassung vom 13. Juli 2006, Zahl: 8510/284/2006 mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel